

25. November 2023

Gemeinsame Initiative gegen den Ärztemangel

In enger Kooperation mit der Ärzteschaft arbeiten die Stadt und der Landkreis Sonneberg sowie die Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg (SBBS) an Lösungen zur Sicherung der medizinischen Versorgung in der Region. Unter anderem führt die SBBS zum Schuljahr 2024/25 die neue Fachrichtung Daten- und Informationstechnik mit der Spezialisierung Medizintechnik ein.

Unser Gesundheitssystem ist derzeit einem grundlegenden Wandel unterworfen. Vor allem die demografische Entwicklung führt zu enormen Herausforderungen. Eine davon ist der Fachkräftemangel. Besonders betroffen ist der Bereich der Haus- und Facharztversorgung, bei dem es zunehmend zu Versorgungslücken kommt – auch im Landkreis Sonneberg. Das liegt im Wesentlichen daran, dass deutschlandweit immer mehr niedergelassene Ärzte in Rente gehen und zugleich – insbesondere im ländlichen Raum – zu wenig junge Mediziner nachrücken, die eine Praxis eröffnen oder übernehmen wollen. Dies wirkt sich auch in unserer Heimatregion negativ auf die Lebensqualität und Zukunftsperspektive aus.

Aus diesem Grund ziehen die Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg (SBBS), die Stadt Sonneberg und der Landkreis Sonneberg gemeinsam mit der hiesigen Ärzteschaft an einem Strang, um für diesen kritischen Lebensbereich nachhaltige Lösungsstrategien zu entwickeln. „Die Bekämpfung des Ärztemangels in unserer Region ist eine große Herausforderung, die von den relevanten Akteuren nur gemeinsam bewältigt werden kann. Gleichzeitig handelt es sich um ein sehr komplexes Problem, das nicht durch eine einzelne Maßnahme zu beheben ist. Vielmehr sind verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Lösungsansätze erforderlich, die sich an den unterschiedlichen Ursachen des Problems orientieren. Hierbei packen wir in unserer Heimatregion nun gemeinsam an“, fasst Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt zusammen.

Als kurzfristige Maßnahme hat man vor Ort zunächst die gegenseitige Abstimmung sowie die Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) und den ambulant tätigen Mediziner im Landkreis Sonneberg intensiviert. Die KVT als Dachorganisation der niedergelassenen Ärzte im Freistaat hat wiederum ihrerseits erste Aktivitäten eingeleitet, um von einer Praxiserschließung betroffenen Menschen unbürokratisch zu helfen. Ergänzend gehen die Stadt und der Landkreis Sonneberg mittelfristige Maßnahmen an, um die medizinische Versorgung in der Region wirkungsvoll zu unterstützen. Der Fokus liegt hierbei auf der verstärkten Werbung um angehende Mediziner.

In enger Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Jena wird der Landkreis im Frühjahr 2024 eine Praxistour mit Medizinabsolventen durchführen. Für das Projekt „Ärztescout Thüringen“ wurden bereits erste Planungen aufgenommen. „Ziel ist es, junge Mediziner für eine Praxisübernahme im Landkreis Sonneberg zu gewinnen. Im Rahmen der Tour wollen wir den Absolventen nicht nur infrage kommende Praxen vorstellen, sondern auch die Schönheit und die vielen Vorzüge unserer lebenswerten Region aufzeigen“, erläutert Landrat Robert Sesselmann.

Als eine der ersten Städte im Freistaat hat die Stadt Sonneberg überdies mit ihrem Beitrag an einer geplanten „Nachwuchswebsite zur ambulanten Versorgung“ der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen mitgewirkt. Auf dem gerade im Aufbau befindlichen Informationsportal der KVT werden die Vorzüge der Spielzeugstadt, die Bildungslandschaft, Infrastruktur, Wirtschaftsfaktoren usw. vorgestellt, um junge Medizinabsolventen über die Vorteile des ländlichen Raums zu informieren.

Neue Fachrichtung Medizintechnik an der SBBS

Als langfristig angelegte Maßnahme gegen den Fachkräftemangel im medizinischen Bereich der Region bringt die Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg (SBBS) die neue Fachrichtung Daten- und Informationstechnik mit der Spezialisierung Medizintechnik auf den Weg. Der zukunftsweisende Schwerpunkt wird im Rahmen eines Schulversuches im Beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Technik umgesetzt. Für das landesweit einzigartige Bildungsangebot liegt inzwischen die Genehmigung des Thüringer Bildungsministeriums vor und schon zum Schuljahr 2024/25 wird es losgehen. Die inhaltlichen Schwerpunkte werden aktuell überarbeitet und in den Lehrplan integriert. Die Begleitung erfolgt momentan durch das ThILLM und IT-Administratoren in gesundheitlichen Einrichtungen als Praxisexperten. Die Etablierung der neuen Fachrichtung reiht sich zudem passend in die vielfältigen örtlichen Initiativen zur Förderung der Bildung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik ein. Bekanntlich engagiert sich die SBBS erfolgreich seit vielen Jahren im MINT-Cluster der Stadt Sonneberg.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Unterkunftsrichtlinie 2023

STAATLICHE
BERUFSBILDENDE SCHULE
SONNEBERG

Neu ab Schuljahr 2024/25 am Beruflichen
Gymnasium in der Fachrichtung Technik:

Daten- & Informationstechnik

Spezialisierung Medizintechnik



„Die Bedeutung und Chancen des Schulversuches sind immens“, freut sich SBBS-Schulleiter Steffen Werner. „Die Ausbildungsrichtung Daten- und Informationstechnik mit der Spezialisierung Medizintechnik greift ein zentrales Zukunftsthema auf und schließt eine Bildungslücke für unsere Region und darüber hinaus. Unser neuer Schwerpunkt trägt den tiefgreifenden Veränderungsprozessen im Gesundheitssektor Rechnung, bei dem die Digitalisierung eine entscheidende Rolle spielt. Unser einzigartiges Angebot soll hier durch die gezielte Ausbildung von jungen Fachleuten unterstützen, die bei uns die allgemeine Hochschulreife erlangen.“

Durch die Digitalisierung müssen im Gesundheitsbereich neue Wege gegangen werden: Online-Sprechstunden, Telemedizin, elektronische Patientenakte und Gesundheits-Apps ergänzen den traditionellen Arztbesuch. Diese Aspekte greift die neue Fachrichtung am Beruflichen Gymnasium der SBBS erstmalig in Thüringen auf. Denn Grundvoraussetzung für ein Gelingen dieses Prozesses ist speziell qualifiziertes Personal. Insofern ist der Schulversuch ein entscheidender Faktor, um in der Region eigenen medizinischen Nachwuchs auszubilden und auch auf diesem Weg dem Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich langfristig entgegenzuwirken.



Landrat Robert Sesselmann (l.), SBBS-Leiter Steffen Werner (M.) und Sonnebergs Bürgermeister Dr. Heiko Voigt (r.) freuen sich über die Etablierung der zukunftsweisenden Fachrichtung an der SBBS.

Hinweise zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Stellenausschreibung Stadt Neuhaus am Rennweg Jugendarbeit

Unterkunftsrichtlinie

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei dem Bürgergeld - Unterkunftsrichtlinie -

06. September 2023

1.0.0 Allgemeines

- 1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten, sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei dem Bürgergeld Leistungen zu erbringen.
- 2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sachwidrig gleichbehandelt werden.
- 3) Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Landkreis Sonneberg, bei der Entscheidung über die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
- 4) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung.

2.0.0 Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Der Leistungsträger hat die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

2.1.1 Aufwendungen der Unterkunft in der Mietwohnung

Zu den Aufwendungen der Unterkunft zählen neben der Miete grundsätzlich auch alle Nebenkosten, die der Vermieter rechtlich zulässig auf den Mieter umlegen darf (Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung mit Ausnahme der Kosten für Heizung) und denen sich der Mieter vertraglich nicht entziehen kann.

2.1.2 Nebenkosten und Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten

Sind Nebenkosten in einer Summe fällig (z.B. Abfallgebühren), so sind sie in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen.

Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr vom Hilfeempfänger bewohnt wird und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.6.2015, B 14 AS 40/14 R). Abweichend davon sind Nebenkostennachforderungen für eine ehemalige Wohnung vom Grundsicherungsträger zu übernehmen, wenn der Mieter durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebenkostennachforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stand und eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs während des Bezugs von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorlag (BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 4 AS 12/16 R). Über den Anspruch ist in einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der Rechtsprechung zu entscheiden.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

– Leistungsbereich SGB II

Rückzahlungen und Guthaben, die den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Der Betrag der Rückzahlungen und Guthaben der sich auf Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung bezieht, ist anrechnungsfrei, § 22 Abs. 3 SGB II.

– Leistungsbereich SGB XII

Rückzahlungen und Guthaben, die den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sind als Einkommen nach § 82 SGB XII zu behandeln, es sei denn die Vorauszahlungen wurden aus dem Regelsatz erbracht.

2.1.3 Kosten für Garagen und Stellplätze

Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Unterkunft steht, d.h. eine Wohnung ohne die Garage oder den Stellplatz nicht anmietbar ist.

Überschreiten die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung inklusive der Garagen- oder Stellplatzmiete die angemessene Bruttowarmmiete, ist als Kostensenkungsmaßnahme dem Leistungsberechtigten in der Regel eine Weitervermietung zumutbar.

2.1.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Aufwendungen der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstananschluss, Kabelgebühren es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 2.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche.

2.1.5 Kosten für Gebrauchsüberlassung

Fallen im Rahmen des Mietvertrages Kosten für Gebrauchsüberlassung (für Möblierung, für Gerätenutzung) an, so gehören diese zu den Aufwendungen für die Unterkunft mit der Einschränkung, dass die Angemessenheitsgrenze nach Nr. 9.0.0 nicht überschritten wird.

– Leistungsbereich SGB II

Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft nicht um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen (B 14 AS 151/10 R, 24.11.2011).

– Leistungsbereich SGB XII

Sind in den Aufwendungen der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Aufwendungen der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen (§ 27 a Abs. 4 SGB XII).

Sind die Kosten für Haushaltsenergie nicht exakt ausgewiesen, so sind die Aufwendungen der Unterkunft um den aktuellen regelsatz-relevanten Bedarf für Haushaltsenergie als v.H.- Satz des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen.

2.1.6 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften und ähnliches sind die Nutzungsentgelte vorübergehend grundsätzlich als Unterkunftsbedarf zu übernehmen. Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII erfolgt dies unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten.

2.2.0 Aufwendungen der Unterkunft bei Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Aufwendungen der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen (siehe Nr. 2.1.1), soweit sie die Kosten einer vergleichbaren angemessenen Mietwohnung nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 9.0.0).

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/ Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat diese auf das angemessene Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

2.2.1 Berücksichtigungsfähige Aufwendungen der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 2.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und im Monat der Fälligkeit als Einmalbetrag zu berücksichtigen:

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 2.2.4). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungsmodalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.
- Erbpachtzinsen
- Beiträge nach §§ 7 ThürKAG für kommunale Infrastrukturinvestitionen; vorrangig sind Beiträge zu stunden und nur die Tilgungsraten zu übernehmen, wobei ein Verweis auf Stundung unverhältnismäßig ist, wenn der Beitrag im Monat der Fälligkeit zusammen mit den übrigen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze (vergleichbare Bruttokaltmiete nach Nr. 9.0.0) nicht übersteigt.

2.2.2 Nicht berücksichtigungsfähige Aufwendungen der Unterkunft (Eigenheim)

1. Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind in der Regel nicht als Aufwendungen der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs beim Leistungsberechtigten führen.

Dies gilt auch für gestundete Kaufpreistraten beim Mietkauf.

Ausnahmsweise können Tilgung und/oder Mietkauftraten bis zur Höhe der angemessenen Bruttokaltmiete übernommen werden, wenn das Wohneigentum vor Leistungsbezug beschafft, die Finanzierung weitgehend abgeschlossen und ansonsten der Verlust der angemessenen Unterkunft droht (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 49/14 R).

2.

Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Aufwendungen der Unterkunft.

2.2.3 Kosten für unabweisbare Aufwendungen

Neben den unter Nr. 2.2.0 genannten Aufwendungen sind außerdem Kosten für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur gemäß § 22 Abs. 2 SGB II und § 35a SGB XII anzuerkennen, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden

Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll. Die Regelungen über die Karenzzeit gelten bei der Ermittlung der Angemessenheit der Kosten nicht.

1. Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Leistungsberechtigten vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen.

2. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung und Reparaturausführung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvoranschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvoranschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt oder bei der Wohnungsbauförderung des Landratsamtes Sonneberg vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat.

Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbaren Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vor-Ort-Prüfung.

Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelfallentscheidung.

3. Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger mittels Vor-Ort-Kontrolle fest, ob die Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Leistungsberechtigte dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.

4. Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist.

2.2.4 Schuldzinsen für selbst genutztes Wohneigentum

Soweit der Leistungsberechtigte die Übernahme von Schuldzinsen nach Nr. 2.2.1 durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Als noch angemessen werden für eine Eigentumswohnung/ ein Eigenheim monatliche Zinsbelastungen zusammen mit den übrigen Aufwendungen der Unterkunft bis zur Höhe einer vergleichbaren Bruttokaltmiete nach Nr. 9.0.0 entsprechend der zu berücksichtigenden Personenzahl übernommen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalles und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Leistungsberechtigte auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

2.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Aufwendungen der Unterkunft sind abzusetzen:

- an den Leistungsempfänger unmittelbar zur Auszahlung gelangendes Wohngeld bei nur einmonatiger Bedürftigkeit,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner (Kopfteilprinzip).

2.3.1 Kopfteilprinzip

Nutzen Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen als Bedarfsgemeinschaft, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn ein Mitbewohner nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Bei mehreren Haushalten in einem Wohngebäude ist ggf. zuvor entsprechend der zivilrechtlichen Vereinbarung eine Verteilung auf die Haushalte vor der kopfteiligen Aufteilung vorzunehmen.

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend vom Haushalt abwesend und nutzt die Unterkunft tatsächlich nicht (Auslandsreise bis 6 Monate, Inhaftierung, Aufenthalt minderjähriger Schüler im Internat während der Ausbildung, vorübergehender stationärer Aufenthalt), ist aber mit der Rückkehr in den Haushalt zu rechnen, so ist sein Kopfteil auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen.

3.0.0 Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche für Mietwohnungen je nach Personen in der Bedarfsgemeinschaft (Nr. 3.1.1) und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche für Mietwohnungen (Nr. 9.0.0).

3.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

3.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Personen in der BG	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	bis zu 50	bis zu 130	bis zu 140
2	bis zu 60	bis zu 130	bis zu 140
3	bis zu 75	bis zu 130	bis zu 140
4	bis zu 90	bis zu 130	bis zu 140
5	bis zu 105	bis zu 150	bis zu 160
je weitere Pers	bis zu 15	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

3.1.2 Gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbesondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter). Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

3.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft

3.2.1 Karenzzeit

Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen des Bürgergeldes, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen wurden. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die vollen Monate ohne Leistungsbezug.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Innerhalb der Karenzzeit werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der zuständige Träger (Jobcenter Landkreis Sonneberg oder Landkreis Sonneberg) die Anerkennung vorab zugesichert hat.

Die Zeiten des Leistungsbezugs bis zum 31.12.2022 bleiben bei der Karenzzeit unberücksichtigt (§ 65 Abs. 3 SGB II und § 140 Abs. 2 SGB XII).

Die Regelungen über die Karenzzeit gelten nicht, wenn in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume die Kosten der Unterkunft bereits auf die angemessenen Kosten gekürzt wurden (§ 65 Abs. 6 SGB II, § 140 Abs. 2 SGB XII).

Besonderheiten im SGB XII:

Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bürgergeldleistungen bezogen haben, wird die bereits beim Bürgergeld in Anspruch genommene Karenzzeit für die weitere Dauer der Karenzzeit bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt. Der Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung prüft zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit.

Die Regelungen über die Karenzzeit gelten nur für die Kosten der Unterkunft und nicht für die Heizkosten.

3.2.2 Befristete Anerkennung, 6 – Monatsfrist

Nach einer Karenzzeit sind unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 7, SGB II, § 35 Abs. 3 SGB XII). Die Karenzzeit ist auf diese sechs Monate nicht anzurechnen.

Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II, § 35 Abs. 3 Satz 4 SGB XII).

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind (Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze nach 5.0.0), ist der Leistungsberechtigte schriftlich zur Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung mit Fristsetzung (max. 6 Monate) aufzufordern. Den Leistungsberechtigten trifft dann eine Obliegenheit zur Kostensenkung. Nach Ablauf der Frist sind die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, der Leistungsberechtigte hat dargelegt, dass ihm die Senkung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar war.

3.2.3 Pflichten des Leistungsberechtigten

Hat der Leistungsberechtigte eine Verpflichtung zur Senkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach Nr. 3.2.2 erhalten, hat der Leistungsberechtigte binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unangemessenen Kosten ergreifen will.

Solche Maßnahmen betreffen:

- Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist,
- Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht entgegenstehen,
- Reduzierung der Nebenkosten,
- Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung.
- Dazu hat der Leistungsberechtigte monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese unaufgefordert dem Leistungsträger vorzulegen.

3.2.4 Folgen der fehlenden Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Weigert sich der Leistungsberechtigte, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung zu bemühen (z.B. reduzierter Verbrauch von Heizmedien, Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung anerkannt.

Sofern der Leistungsberechtigte dauerhaft mehr als 10 v.H. des Regelsatzes zur Deckung der unangemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung abzuweigen muss und ein längerer Leistungsbezug absehbar ist, ist ausdrücklich auf die möglicherweise eintretende Verschuldung hinzuweisen. Ggf. sollte dann die 6-Monats-Frist als notwendige Such- und Überlegungsfrist unter Beifügung eines Beratungsprotokolls zugesichert werden.

Bei kostenunangemessenen Wohnungen können Anträge auf Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II auch abgelehnt werden, da die damit ggf. verlängerte Aufrechterhaltung eines kostenunangemessenen Mietverhältnisses nicht im öffentlichen Interesse liegt.

3.2.5 Darlegungspflicht des Leistungsberechtigten

Macht ein Leistungsberechtigter geltend, es sei ihm wegen der Situation am öffentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war.

3.2.6 Zumutbarkeit eines Umzuges

Von der Zumutbarkeit eines Umzuges kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II gerecht wird.

Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsberechtigten und/ oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsberechtigten aufweist.

Unzumutbarkeit liegt nur bei einer von den typischen Belastungen, die üblicherweise mit einem Umzug verbunden sind, erheblich abweichenden, besonderen Belastungssituation vor.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Aufwendungen der Unterkunft und Heizung kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (z.B. Geringfügigkeit der Überschreitung der Mietobergrenze) ergeben.

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung muss nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

4.0.0 Aufwendungen für Heizung

4.0.1 Angemessene Aufwendungen für Heizung

Leistungen für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Heizung ist zunächst unabhängig von der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft zu prüfen.

Dazu ist zunächst der aktuelle bundesweite Heizspiegel heran zu ziehen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung die angemessenen Aufwendungen für Heizung nach dem jeweiligen Wert für „zu hohe“ Heizkosten (einschließlich der darin enthaltenen Hinweise auf höhere Heizkosten), hat in einem zweiten Schritt eine Prüfung nach dem jeweiligen Wert für „zu hohen“ Verbrauch zu erfolgen. Legt der Vermieter in den Heizkostenabrechnungen die zu verteilenden Heizkosten auf die einzelnen Mieter nicht nach kWh um, so ist ein Vergleich zum Vorjahresverbrauch des Leistungsberechtigten anhand der Heizkostenabrechnungen anzustellen. Dies gilt nur, wenn im Vorjahr die Heizkosten angemessen waren.

Im Anschluss sollte immer eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dem Leistungsberechtigten obliegt es, Gründe darzulegen, die es dennoch rechtfertigen können, die zu hohen Heizkosten als angemessen anzusehen.

Werden die vom Leistungsberechtigten dargelegten Gründe für die zu hohen Heizkosten vom Leistungsträger nicht anerkannt, ist nach 3.2.0 zu verfahren.

4.0.2 Inhalt der Aufwendungen für Heizung

Die laufenden und einmaligen Aufwendungen für Heizung bemessen sich nach dem angemessenen Bedarf für die Heizung der Wohnung inklusive Warmwasserbereitung, wenn dieses zentral aufbereitet wird.

Betriebsstromkosten für die Heizungsanlage sind gesondert zu erbringen, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Heizkostenabrechnung sind. Sofern der Aufwand nicht getrennt erfasst wird, kann eine Übernahme in Höhe von 5 % der Brennstoffkosten im Rahmen der Angemessenheit erfolgen. Bei der Berechnung ist nur von den reinen Brennstoffkosten auszugehen; der Grundpreis ist hier nicht erneut übernahmefähig (BSG, Urteil vom 03.12.15 (B 4 AS 47/14 R)).

4.0.3 Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.1 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfes bestehen.

Die Nachzahlung ist in einer Summe dem Bedarf im Monat der Fälligkeit hinzuzurechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Leistungsberechtigte im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

4.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung

Sofern die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind diese Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen (z.B. Etagenheizung) beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine dezentrale Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen.

4.2.0 Zahlungsweise

Die Leistung für einmalige Aufwendungen für Heizung sind in einer Summe im Monat der Fälligkeit der Kaufpreissumme zusammen mit den Kosten der Unterkunft zu überweisen. Nach Erhalt der Lieferung ist die Rechnung beim Leistungsträger unverzüglich vorzulegen.

5.0.0 Gesamtangemessenheitsgrenze

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) vorzunehmen.

Für die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft sind die Werte nach 9.0.0 heranzuziehen.

Für die Aufwendungen für angemessene Heizkosten ist auf die Werte für „zu hohe“ Heizkosten (einschließlich der darin enthaltenen Hinweise auf höhere Heizkosten) nach dem Bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen (Vgl. 4.0.1). Bei deren Überschreitung ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

6.0.0 Sonderfälle

6.0.1 Leistungsbereich SGB XII

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, ohne die Angemessenheitsgrenze zu übersteigen, so sind diese Kosten zu übernehmen.

2. Im Übrigen wird für diesen Leistungsbereich auf die Regelungen des § 35 Abs. 2 SGB XII verwiesen.

6.0.2 Leistungsbereich SGB II

1. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Die durch die Anhebung der abstrakten kommunalen Angemessenheitsgrenzen anerkannten Kostensteigerungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt sind bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen (Dynamisierung vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 6/14 R).

2. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Unterbrechung des Leistungsbezuges
Es erfolgt keine Begrenzung auf die bisherigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen nicht erforderlichen Umzug, wenn der Hilfebedürftige seine frühere Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hat und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13).
Die Regelungen über die Karenzzeit sind zu beachten.

6.0.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

1. Bei vorheriger Zusicherung des Leistungsträgers können Aufwendungen für eine Mietkaution, für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden.
Der Leistungsträger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.
Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.
2. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

7.0.0 Umzugskosten

Zu den Aufwendungen der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungspflichtigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

7.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Leistungsberechtigten nicht möglich und zumutbar, den Umzug/die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Leistungsberechtigte hat hierzu in der Regel drei Kostenvoranschläge von Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zusicherung des Leistungsträgers.

7.2.0 Notwendiger Umzug

Ein Umzug ist leistungspflichtig notwendig, insbesondere wenn:

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt,
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
- berufliche Gründe den Umzug erfordern,
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Schutzsuche im Frauenhaus bzw. in einer Frauenschutzwohnung, Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

7.3.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

1. Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist und die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt.
2. Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.
3. Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Umzugsbedarf, denn notwendig ist nur der Umzugsbedarf, der dem Leistungsberechtigten bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht.
Soweit sich ein Leistungsberechtigter durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.
4. Im Monat eines Umzugs können ausnahmsweise die tatsächlichen Aufwendungen für zwei Wohnungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sein (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – B 14 AS 2/19 R).

8.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an den Leistungsberechtigten zu zahlen. Auf Antrag des Leistungsberechtigten kann eine Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.
Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist (§ 35 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 7 SGB II).

9.0.0 Höchstbeträge für Aufwendungen der Unterkunft

Die Angemessenheit einer Wohnung ist nicht nur durch deren Größe bestimmt, sondern auch durch Ausstattung, Lage und Bausubstanz, die nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Lebensstandard

aufweisen muss. Die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegen. Die Angemessenheit bestimmt sich dann aus dem Produkt von Wohnfläche und dem Standard, der sich in der Wohnungsmiete niederschlägt.

Für die Ermittlung der angemessenen Höchstbeträge für die Aufwendungen der Unterkunft im Landkreis Sonneberg sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg in einer eigenen Wohnungsmarkanalyse der Landkreisverwaltung im Zeitraum 2020/2021 untersucht worden.

Auf Basis dieser Ergebnisse wurde in einem schlüssigen Konzept die regional angemessene Referenzmiete für Leistungsberechtigte aus den Leistungsbereichen des SGB II und SGB XII im Landkreis Sonneberg ermittelt.

Diese zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit Leistungsberechtigte ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinn des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bewohnen. Es sind daher für die Angemessenheit der Aufwendungen eines Eigenheims die anerkannte Wohnungsgröße nach Nr. 3.1.1 für eine angemessene vergleichbare Mietwohnung und die Aufwendungen für eine Mietwohnung dieser Größe mit unterem Wohnstandard zu Grunde zu legen. Für den Landkreis Sonneberg werden als regional angemessene Referenzmiete folgende Höchstbeträge für die monatlich angemessenen Aufwendungen der Bruttokaltmiete für die Unterkunft im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, §§ 35,42 SGB XII festgelegt:

Anzahl der Personen	Wohnfläche	Grundmiete		Kalte Nebenkosten		Bruttokaltmiete	Gesamtbruttokaltmiete
		€/m²	€/Monat	€/m²	€/Monat	€/m²	€/Monat
1	über 25 bis 50 m²	5,65	282,50	1,48	74,00	7,13	356,50
2	über 50 bis 60 m²	5,47	328,20	1,33	79,80	6,80	408,00
3	über 60 bis 75 m²	5,87	440,25	1,32	99,00	7,19	539,25
4	über 75 bis 90 m²	6,02	541,80	1,31	117,90	7,33	659,70
jede weitere Person	zusätzlich 15 m²	6,02		1,31			

Zur Integration in regulären Wohnraum kann bei obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen sowie bei Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein angemessener Aufschlag auf die Bruttokaltmiete erfolgen. Für Mehrpersonenhaushalten ab 5 Personen gilt dies, wenn zu den pauschalen Aufschlägen für „jede weitere Person“ tatsächlich zeitnah keine kostenangemessene Unterkunft im Vergleichsraum anmietbar ist.

10.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt zum 31.12.2022 außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Sonneberg, den 05.09.2023

Robert Sesselmann

Landrat

Landratsamt Sonneberg

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Vorbereitung auf die Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Haus- und Wildschweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen für die Tiere und die Landwirtschaft hat. Für den Menschen ist sie ungefährlich. Erstmals trat die Seuche in Deutschland bei einem Wildschwein 2020 in Brandenburg auf. Keine 70 Kilometer entfernt von der Grenze Thüringens nach Sachsen gibt es Fundorte.

Nach einer umfangreichen landesweiten Tierseuchenübung im vergangenen Jahr bereiten sich die zuständigen Veterinärbehörden Thüringens weiter auf einen möglichen Ausbruch vor, darunter auch die Fachbehörde im Landratsamt Sonneberg. Unter anderem wurden mehrere Jagdausübungsberechtigte für die Bergung von Wildschweinkadavern geschult. Auch das Anlegen von Seuchenschutzkleidung wurde geübt. Außerdem befindet sich ein Hund aus dem Landkreis Sonneberg in Ausbildung zum Kadaver-Suchhund. Weitere geeignete Hunde mit Haltern, die über eine gute körperliche Fitness verfügen, werden gesucht und können sich bei Interesse beim örtlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt melden.

Wegen des hohen Ansteckungsrisikos müssen im Fall des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest alle infizierten Wildschweine gefunden, geborgen und durch die Tierkörperbeseitigung abgeholt und unschädlich beseitigt werden. Die Entsorgungsmöglichkeit für Aufbruch von gesund erlegtem Schwarzwild, die am Landratsamt



Sonneberg geschaffen wurde, wird ebenfalls gut genutzt. Damit sollen das Vergraben oder Zurücklassen im Wald weitgehend vermieden werden. Auf der Internetseite unseres Landkreises ist auch ein Formular für freiwillige Helfer zu finden. Zudem sollten unbedingt alle Schweinehalter sowie auch die Bürger unseres Landkreises die allgemeinen Hinweise zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest befolgen.

Hinweise zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Bitte beachten Sie, dass jede Schweinehaltung ab dem ersten Tier beim zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Diese Meldepflicht ist gesetzlich vorgegeben. Sollten Halter ihre Tiere noch nicht angemeldet haben, ist dies umgehend nachzuholen.

Verfütterungsverbot für Speiseabfälle

Einer der Hauptübertragungswege der Afrikanischen Schweinepest ist der über kontaminierte Fleisch- und Wurstwaren. Das Virus kann beispielsweise in getrocknetem Fleisch bis zu 300 Tage überleben. Bitte entsorgen Sie Speiseabfälle nur in verschließbaren, wildschweinsicheren Behältern und verfüttern Sie keinesfalls Speiseabfälle an ihre Schweine. Das ist schon seit vielen Jahren verboten.

Klinische Anzeichen für die Afrikanische Schweinepest/Anzeigespflicht

Die Afrikanische Schweinepest löst sehr schwere, aber unspezifische Symptome aus. Diese können unter anderem Fieber, Aborte und Atemprobleme bis hin zu Blutungen aus Nase und After umfassen. Das Virus ist sehr aggressiv und führt fast immer zum Tod des erkrankten Tieres innerhalb einer Woche. Es handelt sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Jeder Verdacht (sowie vermehrte fieberhafte Allgemeinerkrankungen und Aborte unklarer Ursache) ist dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen! Die frühzeitige Erkennung der Krankheit ist der Schlüssel, um großen Schaden für die Landwirte und die betroffene Region abzuwenden!

Zäune bei Auslauf- und Freilandhaltung

Schweine, die in Auslauf- und Freilandhaltung gehalten werden, müssen vor einem Kontakt mit Wildschweinen geschützt werden. Dafür bedarf es bei der Freilandhaltung mindestens einer doppelten Umzäunung, die Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen ausschließt. Bei Fragen diesbezüglich hilft das zuständige Veterinäramt gerne weiter.

Umgang mit verendetem Schwarzwild („Fallwild“)

Bitte halten Sie beim Wandern und Spazierengehen die Augen nach verendeten Wildschweinen offen. Sollten Sie ein totes Wildschwein entdecken, fassen Sie das Tier nicht an und halten Sie Abstand! Bitte informieren Sie umgehend das zuständige Veterinäramt. Falls bekannt, können Sie zudem auch den Jagdausübungsberechtigten dieses Gebietes informieren.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg
Telefon: 03675/871-590

E-Mail: veterinaeramt@lkson.de

Außerhalb der telefonischen Sprechzeiten ist die Rufbereitschaft der Veterinärbehörde über die Rettungsleitstelle Suhl (112) erreichbar.

Mehr unter www.kreis-sonneberg.de > Aktuelles > Bekanntmachungen > Afrikanische Schweinepest

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: **www.kreis-sonneberg.de > Aktuelles > Bekanntmachungen > Amtsblatt**

Stadt Neuhaus am Rennweg

Stellenausschreibung

Nutzt diese große Chance und gestaltet die ZUKUNFT unserer Kinder und Jugendlichen aktiv mit!

Die **Stadt Neuhaus am Rennweg** (Landkreis Sonneberg) mit ca. 9.000 Einwohnern und 8 Ortsteilen sucht zum 01.01.2024 bzw. zum nächstmöglichen Termin

zwei Mitarbeiter (m/w/d)
für die offene Kinder- und Jugendarbeit
in der Stadt Neuhaus am Rennweg und den Ortsteilen

in Teilzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 30 Stunden. Die Stellen sind unbefristet und mit EG S 11 nach TVöD bewertet. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Von den Bewerbern (m/w/d) werden erwartet:

- Abgeschlossenes, sozialpädagogisches Studium mit staatlicher Anerkennung oder einen vergleichbaren Studienabschluss
- Berufserfahrung in der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit wäre wünschenswert
- Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Sprachliche und interkulturelle Kompetenz
- Einen eigenverantwortlichen und selbstorganisierten Arbeitsstil
- Flexibilität, Offenheit und Spaß am „Netzwerken“
- Frische Ideen und Leidenschaft, um unsere Jugendlichen zu unterstützen

Die Tätigkeit umfasst u. a.:

- Wertschätzende und ressourcenorientierte Begleitung und Unterstützung junger Menschen aus unterschiedlichen Milieus
- Ein hohes Maß an Beziehungs- und Vertrauensarbeit
- An der Lebenswelt der Jugendlichen orientierte Planung und Durchführung von Projekten sowie Angeboten in der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den Schulen, anderen Trägern der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit in der Region
- Zusammenarbeit mit aktiven Jugendverbänden der Region
- Kooperation mit dem Jugendamt des Landkreises Sonneberg
- Flexible Einsatzzeiten auch in den Abendstunden

Wir unterstützen Euch bei Bedarf auch gerne bei der Wohnungssuche in Neuhaus am Rennweg und sind Euch beim Umzug behilflich. Wenn Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit habt, dann richtet bitte Eure aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) bis spätestens 15.12.2023 auf dem Postweg oder per E-Mail an:

Stadt Neuhaus am Rennweg
z. Hd. des Bürgermeisters Herr Uwe Scheler
Marktstraße 2, 98724 Neuhaus am Rennweg
E-Mail: uwe.scheler@neuhaus-am-rennweg.de

Bitte seht unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datenschutzgerecht vernichtet. Kosten für Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Informationen über die Stadt Neuhaus am Rennweg erhalten Sie im Internet unter www.neuhaus-am-rennweg.de

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Landrat Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Telefon: 03675 871-560 E-Mail: pressestelle@lkson.de	Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich. Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof Verantwortlich für alle Anzeigen: • HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg • Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg	Auflage: 31.400 Exemplare Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich. Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.	Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.
---	--	--	---

Landkreis ehrte verdiente Feuerwehrangehörige



Gruppenbild mit den langjährigen Feuerwehrangehörigen, die mit dem goldenen Brandschutzehrenzeichen gewürdigt wurden



Gruppenbild mit den langjährigen Feuerwehrangehörigen, die mit dem silbernen Brandschutzehrenzeichen gewürdigt wurden

Am Abend des 2. November 2023 lud der Landkreis Sonneberg erneut zur traditionellen Dankesveranstaltung für langjährige Feuerwehrangehörige ein, um insgesamt 31 verdiente Kameradinnen und Kameraden zu würdigen. Im Kultursaal Neuhaus-Schierschnitz der Gemeinde Förzitztal wurden zunächst sieben Feuerwehrangehörige mit dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen für 40-jährige Mitgliedschaft geehrt. Das Silberne Brandschutzehrenzeichen für 25 Jahre treue Pflichterfüllung erhielten darüber hinaus 24 Kameradinnen und Kameraden.

Dank von Landrat und Bundestagsabgeordnetem

Im Beisein vieler Ehrengäste – unter ihnen der Südtüringer Bundestagsabgeordnete der FDP, Gerald Ullrich, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Wehrführer sowie Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbands und der Kreisbrandinspektion – dankte Landrat Robert Sesselmann den langjährigen Feuerwehrangehörigen für ihren selbstlosen ehrenamtlichen Einsatz zum Allgemeinwohl: „Sie sind es, die ihren Mitmenschen zu jeder Zeit mit tatkräftiger Hilfe zur Seite stehen – zum Retten, Löschen und Bergen bei Bränden, Verkehrsunfällen oder Sturmschäden. In ihrem ehrenamtlichen Einsatz kennen sie weder Wochenende noch Feiertage und scheuen auch nicht vor Übungen, der so notwendigen Aus- und Weiterbildung oder auch dem Engagement im kulturellen Bereich, mit dem sie das Leben in unseren Städten und Dörfern bereichern.“

In einem spontanen Grußwort dankte anschließend auch der Bundestagsabgeordnete Gerald Ullrich den Kameradinnen und Kameraden für ihren langjährigen Einsatz: „Ihr Dienst für unsere Allgemeinheit ist erheblich. Und es ist alles andere als selbstverständlich, dass sich noch immer so viele Freiwillige finden, die unser Feuerwehrwesen aufrechterhalten. Deshalb sind sich in Berlin auch alle Bundespolitiker einig, dass man beim Ehrenamt nicht sparen darf. Es ist der Kit, der unsere Gesellschaft zusammenhält und der niemals austrocknen darf“, unterstrich der FDP-Politiker, der darüber hinaus eine Feuerwehr-Abordnung aus dem Landkreis Sonneberg spontan zu einer Parlamentsfahrt nach Berlin einlud.

Rückblick und Ausblick des Kreisbrandinspektors

Dem Dank des Landrates und des Bundestagsabgeordneten an die langjährigen Feuerwehrangehörigen schloss sich auch Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein in seinem Wortbeitrag an. In bewährter Form blickte er zudem aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes auf das zu Ende gehende Jahr zurück. So soll die ursprünglich für 2023 geplante, aber aus Sparzwang gestrichene Beschaffung eines Gerätewagens Gefahrgut für 2024 erneut angegangen werden. Zudem steht die Indienststellung des Drehleiterfahrzeugs für die Feuerwehr der Stadt Sonneberg kurz bevor. Enormen Investitionsbedarf des Landkreises gibt es hingegen nach wie vor beim Kat-Schutz-Zentrum an der 801, wo es dringend eine Lösung braucht. Zufrieden zeigte sich der KBI, dass die Atemschutzübungsanlage in Neuhaus am Rennweg mit Kreismitteln komplett modernisiert werden konnte. In diesem Zusammenhang warb

er bei den Kreiswehren dafür, diese Anlage vor Ort auch zu nutzen, damit sie effizient betrieben werden kann. Weitere Erfolge im laufenden Jahr waren die Etablierung eines „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ für den Landkreis Sonneberg und die Tatsache, dass am Kreisausbildungszentrum in 2023 sage und schreibe 364 Kameradinnen und Kameraden feuerwehrtechnisch aus- bzw. weitergebildet wurden. Im Zusammenhang mit der erfreulich hohen Ausbildungsleistung dankte der KBI allen Kreisausbildern und nannte hier namentlich Thomas Walter und Volker Harmuß, die sich hier seit langer Zeit in besonderer Weise verdient machen. Seinen Redebeitrag schloss Mathias Nüchterlein mit einem herzlichen Dank an alle Feuerwehrleute und Führungskräfte sowie an die Gemeinde Förzitztal und die Feuerwehr Lindenberg als rührige Gastgeber der Ehrungsveranstaltung.

Fachberater für Sanitäts- und Betreuungs-Bereich ernannt

Bevor die langjährigen Feuerwehrangehörigen geehrt wurden, nutzte man von Seiten der Kreisbrandinspektion noch die Gelegenheit, um weitere Fachberater des Landkreises für den Sanitäts- und Betreuungs-Bereich zu ernennen. Sie helfen dem Stab in Katastrophen-

fällen bei der Koordinierung von entsprechenden Einsatzkräften und Hilfeleistungen, um beispielsweise eine große Anzahl von betroffenen Menschen zu versorgen. Als Fachberater bestellt wurden von Seiten des DRK Sonneberger Kreisverband konkret Christian Rempel, Stefan Müller-Blech, Christian Börnichen, Andy Söllner, Maik Scheler-Eckstein, Christian Schilling, Jonas von Delft und Konni Lutter.

Für 40-jährige Pflichterfüllung wurden folgende Kameradinnen und Kameraden mit dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen am Bande ausgezeichnet:

- Detlef Grosch, Feuerwehr Frankenblick West
- Robert Glowienka, Feuerwehr Hüttengrund
- Udo Böttcher, Feuerwehr Hüttengrund
- Ramona Rebhan, Feuerwehr Unterlind
- Karin Gedlich, Feuerwehr Piesau
- Bodo Resch, Feuerwehr Katzberg
- Stefan Höfer, Feuerwehr Bachfeld

Für 25-jährige Pflichterfüllung wurden folgende Kameradinnen und Kameraden mit dem Silbernen Brandschutzehrenzeichen am Bande ausgezeichnet:

- Sebastian Feick, Feuerwehr Neuhaus-Schierschnitz
- David Herre, Feuerwehr Rottmar/Gefell
- Benny Wagner, Feuerwehr Muppberg
- Christian Bauer, Feuerwehr Muppberg
- Steffen Baumann, Feuerwehr Frankenblick West
- Marko Weiß, Feuerwehr Frankenblick West
- Marco Sperschneider, Feuerwehr Frankenblick West
- Torsten Schneider, Feuerwehr Frankenblick West
- Thomas Goller, Feuerwehr Frankenblick West
- Katja Schneider, Feuerwehr Seltendorf
- Steve Fischer, Feuerwehr Seltendorf
- Sandro Räder, Feuerwehr Sonneberg Ost
- Silvia Wirth, Feuerwehr Sonneberg Ost
- Maik Wagner, Feuerwehr Spechtsbrunn
- Manuel Brehm, Feuerwehr Steinach
- Frank Höhn, Feuerwehr Steinach
- Yvonne Weschenfelder, Feuerwehr Lauscha
- Liane Zimmermann, Feuerwehr Scheibe Alsbach
- Martin Habermann, Feuerwehr Piesau
- Olaf Ludwig, Feuerwehr Goldisthal
- Gerd Stammberger, Feuerwehr Almerswind
- René Geiger, Feuerwehr Emstadt
- Sebastian Schröder, Feuerwehr Emstadt
- Sebastian Reuter, Feuerwehr Schalkau

Beratung zum Breitbandausbau

Sie haben Fragen zum Glasfaserausbau im Landkreis Sonneberg? Die Breitbandpatin im Landratsamt Sonneberg hilft Ihnen gern weiter!

Die Weichen in Sachen Breitband-/Glasfaserausbau werden in unserem Landkreis aktuell neu gestellt. Privatwirtschaftliche Telekommunikationsunternehmen zeigen großes Interesse daran, den Glasfaserausbau in vielen Teilen des Landkreises auf eigene Kosten umzusetzen. Dies bezeichnet man als eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau.



Breitbandpatin Diana Gertloff

„Dies ist eine enorm große und wichtige Chance für unseren Heimatlandkreis“, weiß insbesondere die so genannte Breitbandpatin Diana Gertloff vom Amt für Kreisentwicklung des Landratsamtes Sonneberg. „Hier kamen in den vergangenen Jahren die Anfragen eines Großteiles der Grundstückseigentümer des Landkreises Sonneberg an, die beim Internet extrem unterversorgt sind. Diese Adressen werden im Auftrag der kreisangehörigen Kommunen mit umfangreichen Fördermitteln im Rahmen eines langwierigen Förder- und Ausschreibungsverfahrens doch noch ans Glasfasernetz der Zukunft gebracht.“

Anders ist das beim oben genannten eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau. Hierbei legen die Telekommunikationsunternehmen mit ausschließlich eigenem Geld die Glasfasernetze für die digitale Zukunft in die Erde und bis in die Gebäude hinein. Das muss sich letztendlich durch eine ausreichende Anzahl nutzender Kunden refinanzieren. Deshalb erfolgt der eigenwirtschaftliche Ausbau in aller Regel vorrangig in den dichter besiedelten Ortslagen und teilweise erst, wenn eine gewisse Vorvermarktungsquote erreicht wird. Ein solches Verfahren führt das Telekommunikationsunternehmen „Deutsche Glasfaser“ aktuell in Sonneberg durch.

Festzuhalten gilt laut der Breitbandpatin aber auch, dass die Angebote der Telekommunikationsunternehmen zur Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses im Zuge der umfangreichen Baumaßnahmen zum Erstausbau, zumeist mehr als lukrativ für die Hauseigentümer/Mieter sind. Auch die Nutzerverträge unterscheiden sich kostenseitig kaum von dem, was bereits jetzt für Telefonie, Internet und TV über das bestehende Kupfernetz bezahlt wird.

Diana Gertloff ruft deshalb alle Hauseigentümer dazu auf, sich dem Thema interessiert zu widmen, vor allem, wenn konkrete Angebote für den eigenen Stadt- und Ortsteil und letztendlich den eigenen Hausanschluss gemacht werden.

Teilweise, wie in Steinach, wird durch das Telekommunikationsunternehmen „Glasfaser Plus“ bereits gebaut. Anderenorts, wie aktuell in den meisten Stadtteilen der Kreisstadt Sonneberg, läuft noch bis Februar 2024 die Vorvermarktung der „Deutsche Glasfaser“. Diese will weite Teile von Sonneberg digital zukunftsfähig machen. Letzteres gelingt aber nur, wenn mindestens 33 Prozent der angesprochenen Haushalte mitmachen. Gelingt das nicht, erlöschen die Vorverträge wieder und die „Deutsche Glasfaser“ zieht sich zurück.

Die meisten anderen Kommunen haben ebenfalls bereits Agreements mit Telekommunikationsunternehmen gefunden, um den Glasfaserausbau in den nächsten drei bis fünf Jahren zu starten.

Die Menge der Akteure, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Hintergründe des Breitbandausbaus und nicht zuletzt das Erfordernis, dass in gewissen Phasen auch Entscheidungen und Vertragsunterschriften notwendig werden, führt bei unseren Bürgern verständlicherweise mitunter zu Fragen und Verunsicherung.

Deshalb unterbreitet der Landkreis Sonneberg seinen Bürgern ein unabhängiges und kostenfreies behördliches Beratungsangebot zum Thema Breitbandausbau. Bei Fragen und Beratungsbedarf steht die Breitbandpatin Diana Gertloff vom Amt für Kreisentwicklung sehr gerne zur Verfügung. Erreichbar ist sie während der behördlichen Öffnungszeiten. Für ein persönliches Gespräch im Landratsamt vereinbaren Sie am besten einen Termin. Die meisten Fragen lassen sich aber bereits telefonisch unter 03675/871-256 beantworten. Auch auf der Homepage des Landkreises und der Städte und Gemeinden finden Sie ebenfalls viele wichtige Informationen zum Thema Breitbandausbau.



Arbeiten zum Breitbandausbau im Landkreis Sonneberg

Informationen zu schulischen Großbauprojekten

Zwei umfangreiche wie dringliche Baumaßnahmen sind derzeit die Schwerpunkte der Investitionen des Landkreises Sonneberg im Schulbereich. Zum einen ist das die Generalsanierung der Staatlichen Regelschule „Cuno Hoffmeister“ Sonneberg mit integrierter Volkshochschule. Zum anderen ist es die Fortsetzung des Gemeinschaftsprojekts mit der Gemeinde Förztal zur Errichtung des Schulcampus der Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz.

Baubeginn und erhöhte Förderkulisse für die „Cuno“

Erfreuliche Neuigkeiten ergaben sich jüngst für die Generalsanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“. Zum einen begann die Baumaßnahme am 23. Oktober 2023 mit der Entkernung im Innenbereich. Die Abbrucharbeiten sollen planmäßig noch in diesem Kalenderjahr abgeschlossen werden. Das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landkreises bereitet derzeit die Planung und Ausschreibung der weiteren Leistungen und Gewerke vor. Es ist vorgesehen, im Frühjahr 2024 mit den Rohbauarbeiten zu beginnen.

Ein weiterer Grund zur Freude in Bezug auf das Bauvorhaben ist die jüngst verbeschlossene Erhöhung der Landesförderung von fünf auf sechs Millionen Euro. Aufgrund inflationsbedingter Baupreissteigerungen hatte der Landkreis zuvor beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr eine Erhöhung der Zuwendungen beantragt. Dem wurde nun stattgegeben, so dass der Kreis immerhin die Hälfte der aktuell geplanten Gesamtkosten in Höhe von zwölf Millionen Euro vom Freistaat Thüringen gefördert bekommt. „Dass es uns gelungen ist, eine Erhöhung der Landeszuwendung zu erreichen, ist eine gute Nachricht für unseren Landkreis. Wir freuen uns über die Entlastung unseres Vermögenshaushaltes und danken dem Freistaat Thüringen für das Entgegenkommen“, unterstreicht Landrat Robert Sesselmann.

Anbau am Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz auf der Zielgeraden

Deutlich weiter ist der Landkreis hingegen beim zweiten Großbauprojekt, dem Schulcampus für die Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ Neuhaus-Schierschnitz, das man gemeinsam mit der Gemeinde Förztal umsetzt. Hier rückt der Fertigstellungstermin für den Erweiterungsbau in greifbare Nähe. In Verbindung mit der sanierten ehemaligen „Backsteinschule“ soll der neu errichtete Anbau den Klassen fünf bis zehn modernste Lernbedingungen bieten. Der Umzug in die Räumlichkeiten ist dabei noch für das laufende Schuljahr 2023/24 avisiert.

Vom Fortschritt des rund 8,2 Millionen Euro umfassenden ersten Bauabschnitts machten sich Anfang November auch die Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses des Kreistages Sonneberg ein Bild. Die Errichtung der Außenanlagen wird witterungsbedingt durchgeführt.

Mit dem Umzug der Schüler und Lehrer in den Erweiterungsbau stehen dann die nächsten Etappen zur Errichtung des Schulcampus an – nämlich die Sanierung des bisherigen Bestandsgebäudes als zukünftiges Domizil der Klassen eins bis vier (die derzeit noch in Schwärzdorf beschult werden) sowie der Neubau einer Turnhalle. Der Landkreis Sonneberg als zuständiger Schulträger hat hierfür die Planungsleistungen vorangebracht und beim Land fristgerecht entsprechende Förderanträge eingereicht. Für die Altbausanierung sind Gesamtkosten in Höhe von 5,54 Millionen Euro veranschlagt und Fördermittel aus der Schulbauförderung in Höhe von 3,32 Millionen Euro angemeldet. Der Neubau der Sporthalle wiederum ist derzeit mit Kosten von 8,3 Millionen Euro geplant, wofür der Kreis über die Sportstättenbauförderung eine Landeszuwendung über 4,97 Millionen Euro beantragt hat.



Mit der Entkernung begann Ende Oktober 2023 die Generalsanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ Sonneberg.



Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses des Kreistages Sonneberg mit Verwaltungsmitarbeitern vor dem Anbau am Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz.

„Weihnachten wie’s früher war“

Der Autor, Filmemacher und Stadtführer Roland Wozniak geht zur schönsten Jahreszeit wieder auf Tour. Dabei macht er als Roland Spielmann für seinen Erlebnisvortrag „Weihnachten wie’s früher war“ im Deutschen Spielzeugmuseum am 1. und 8. Dezember 2023 Halt. Kulinarisch unterstützt wird er hierbei vom Sonneberger Museums- und Geschichtsverein.

Geschichten der Kindheit, Bilder von damals, der Duft nach Weihnachtsmarkt und der Geschmack der einstigen Weihnacht lassen uns „Weihnachten wie’s früher war“ auch heute noch erleben. Auf unterhaltsame Weise berichtet Roland Spielmann über all die Dinge, mit denen wir uns heute das schönste Fest des Jahres ausschmücken. Die bergmännisch geprägte Lichterweihnacht des Erzgebirges und der gläserne Christbaumschmuck aus Thüringen prägen bis heute das deutsche Weihnachtsbrauchtum. Der leuchtende Stern, Nußknacker, Räuchermännchen, goldene Kugeln, silberne Glöcklein und bunte Vögelchen aus Glas schmücken die Weihnachtsstuben in aller Welt. Aber woher kommen all die Dinge, mit denen wir uns heute das Weihnachtsfest ausschmücken? Hatte Luther einen Weihnachtsbaum? Musste Goethe zur Bescherung ein Gedicht aufsagen?

Visuell und multifunktional stellt sich Roland Spielmann all diesen Fragen. Mit mobilen Museum und Multivisionsschau lässt er seinen Vortrag zum Erlebnis werden. Aber was wäre „Weihnachten wie’s früher war“ ohne Stollen, Lebkuchen oder Glühwein? Der Museums- und Geschichtsverein wird sich hierbei bestens um das leibliche Wohl der Gäste kümmern.

Beginnen wird der Erlebnisvortrag mit weihnachtlichen Köstlichkeiten und einer Dauer von ca. drei Stunden am 1. und 8. Dezember 2023 jeweils um 17 Uhr. Der Einlass startet ab 16 Uhr. 50 Karten gibt es ab sofort im Deutschen Spielzeugmuseum pro Veranstaltung zu erwerben. Im Kartenpreis von 19 Euro pro Person sind ein Glühwein und ein Stück Stollen enthalten. Weitere typische, saisonale Schmankerl wie Kartoffelsalat und Wiener werden für den größeren Hunger zusätzlich angeboten.



Karten

19 €
(incl. 1 Glühwein & Stollen)

ab sofort und nur hier

Ein **Erlebnisvortrag** mit mobilem Museum und Multivisionsschau.

1. & 8. Dezember 2023 – 16 Uhr



DEUTSCHES SPIELZEUGMUSEUM
Beethovenstr. 10, 96515 Sonneberg Die-So, 10-17 Uhr



Erlebnisvortrag

„Weihnachten wie’s früher war“

Fr, 01. + 08.12.2023, 17 bis 20 Uhr

Museumsweihnacht

So, 03.12.2023, 13 bis 18 Uhr

Weihnachtskonzert

der Sonneberger Vokalisten

So, 17.12.2023, 18 Uhr

Buntes Winterferienprogramm

13.-15.02.2024, 13 bis 16 Uhr

Reise durch die Zeit.

Spelfiguren erzählen Weltgeschichte

Sonderausstellung bis 11.02.2024

Beethovenstraße 10 | 96515 Sonneberg

Di - So sowie an Feiertagen 10 - 17 Uhr

Telefon 03675 422634-0

www.deutschesspielzeugmuseum.de

*Änderungen vorbehalten

Weihnachtskonzert der Musikschule des Landkreises Sonneberg



09. Dezember 2023

19.00 Uhr

Gesellschaftshaus Sonneberg

Frauenschutz ist aktueller denn je

SONNEBERG

Gewalt hat viele Gesichter. Sie kann zu Hause, auf der Arbeit, im öffentlichen Raum und im Netz stattfinden. Bedrohungen, Beschimpfungen und Kontrolle gehören ebenso dazu wie körperliche Übergriffe. Vor allem die Zahl der Übergriffe im häuslichen Bereich hat in Thüringen besorgniserregend zugenommen und befindet sich laut der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen auf einem neuen Höchststand.

Laut Bundeslagebild 2022 ist die Anzahl der Opfer Häuslicher Gewalt in den letzten fünf Jahren bundesweit um 13 Prozent angestiegen und liegt nun bei 240.547 Opfern. In Thüringen ist sogar ein Anstieg von über 18 Prozent zu verzeichnen (2021: 3.227

Opfer, 2022: 3.812 Opfer). In der Partnerschaftsgewalt sind gemäß Angaben des BKA in den letzten Jahren ebenfalls stetig steigende Zahlen zu verzeichnen.

Besonders betroffen sind mit 80,1 Prozent Frauen (126.349). Jede Stunde wurden 2022 in Deutschland durchschnittlich 14 Frauen Opfer von Gewalt in Partnerschaften. Alle zweieinhalb Tage stirbt eine Frau durch die Gewalttat ihres Partners oder Ex-Partners. „Die Statistik der Polizeiinspektion Sonneberg zur Erfassung häuslicher Gewalt in unserem Landkreis hat für 2022 insgesamt 107 Fälle erfasst. Im Jahr 2021 waren es 62 Fälle, so dass auch in unserer Region ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Bei den 107 Fällen im Jahr 2022 gab es 76 weibliche und 21 männliche Opfer. Die Täter waren in rund drei Viertel der Fälle Männer“, erläutert die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Sonneberg, Ute Hofmann.

„Die beiden Frauenschutzwohnungen, die sich in Trägerschaft des hiesigen Diakoniewerkes befinden, waren den größten Teil dieses Jahres ständig belegt, zeitweise sogar zeitgleich, sodass wir niemanden mehr aufnehmen konnten“, bestätigt Ute Hofmann weiter. Die andauernde



Die Gleichstellungsbeauftragten von Landkreis und Stadt Sonneberg, Ute Hofmann (l.), Martina Leipold (M.) und Karolin Barcsik (r.), bitten um Unterstützung zur Ausstattung der örtlichen Frauenschutzwohnungen.

Foto: Daniela Löffler

Inanspruchnahme der Unterkünfte hinterließ ihre Spuren vorrangig an der Ausstattung, weshalb die Verantwortlichen des Landkreises und des Trägers um finanzielle Unterstützung in Form von Geldspenden bitten. „Ohne die entsprechende Ausstattung ist eine Aufnahme von Opfern häuslicher Gewalt künftig in diesem Rahmen nicht sicher“, betonen Hofmann und die Diakonieverantwortlichen. Vor allem das Mobiliar sei in die Jahre gekommen, Matratzen, Kissen und Decken müssten dringend erneuert werden, Tische und Stühle werden gebraucht.

Um das nach wie vor aktuelle Thema der häuslichen Gewalt stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, startet dieser Tage die thüringenweite Kampagne „Handle – jetzt“ (www.handle-jetzt.de), mit der die Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises und der Stadt Sonneberg zusammen mit den regionalen Netzwerken – wie beispielsweise im Landkreis Sonneberg mit dem „Bündnis gegen häusliche Gewalt“ – zu mehr als 200 thüringen- und bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten informieren werden. Ein wichtiger Tag ist deshalb der 25. November, der internationale

Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, auch als „Orange Day“ bekannt. Dieser Tag soll weltweit zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt jeder Form gegenüber Frauen und Mädchen beitragen. Die Farbe Orange symbolisiert dabei eine Zukunft ohne Gewalt gegen Frauen – so auch im Landkreis Sonneberg, der sich aktiv mit vielen Aktionen am Orange Day beteiligen wird. Im Rahmen der thüringenweiten Kampagne „Handle – jetzt“ fand am 22. November ein Netzwerktreffen im Stadtteilzentrum „Wolke 14“ in Sonneberg statt, bei dem auch der Dokumentarfilm

„Unter aller Augen“ gezeigt wurde, der das Thema der häuslichen Gewalt eindringlich zeigt und auf die Hilfsangeboten vor Ort wie beispielsweise Frauenschutzwohnungen verweist. „Deshalb bitten wir um jegliche Form von Unterstützung“, betont Ute Hofmann: „Damit wir auch künftig den Opfern häuslicher Gewalt einen sicheren Unterschlupf und alle möglichen Hilfen bieten können.“ Sie möchten die Verantwortlichen der Frauenschutzwohnungen in Sonneberg finanziell unterstützen und somit zur Gewährleistung von Schutz von Opfern häuslicher

Gewalt beitragen? Dann können Sie das gerne unter folgender Bankverbindung tun: Spendenkonto des Diakoniewerkes Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V.

Evangelische Kreditgenossenschaft eG IBAN:

DE29520604100008008094 Bitte geben Sie bei Ihrer Spende den Verwendungszweck „Frauenshutzwohnung“ an, damit Ihre Spende zielgerichtet eingesetzt werden kann.

Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Daniela Löffler

Neuigkeiten aus dem Selbsthilfe-Bereich

SONNEBERG

Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Landratsamtes informiert: Neugründung einer Selbsthilfegruppe „Depressionen“ für jüngere Betroffene gesucht werden jüngere Menschen, die an einer Depression erkrankt sind, die Gespräche und Austausch und Informationen

suchen. Ein zweites Treffen findet am Samstag, dem 9. Dezember 2023 um 14.00 Uhr in der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg (Coburger Str. 32 A, 96515 Sonneberg, Zimmer 105) statt.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter Telefon 03675 / 871-361 oder per E-Mail an petra.beyer@lkson.de.

Aktuelle Informationen zu den im Landkreis bestehenden Selbsthilfegruppen sowie Informationsmaterial zu Erkrankungen (Flyer, Broschüren) erhalten Sie in der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Landratsamtes Sonneberg (Zimmer 442) bzw. unter oben genanntem Kontakt.

22. Griffel- und Weihnachtsmarkt

09.12.-10.12.2023

Marktplatz Steinach

© Helko Fischer



Finissage Malerei und Grafik im Schiefermuseum

STEINACH

Die Ausstellungseröffnung im Deutschen Schiefermuseum Steinach am 17. August 2023 war bereits ein voller Erfolg, genau wie die komplette Ausstellung mit vielen Besuchern.

Nun sind schon wieder drei Monate vergangen und es geht dem Ende der Sonderausstellung entgegen. Am 10. Dezember 2023, um 16 Uhr

findet die Finissage mit Führung durch die Künstlerin Marianne Didschuneit in der Kunstetage des Deutschen Schiefermuseums statt. Dann können Sie nach der Schlendern Sie vorher über den Weihnachtsmarkt auf unserem Marktplatz, lauschen Sie dem attraktiven Programm und verbinden Sie den Abschluss des Tages mit einem kleinen Spaziergang zu unserer Finissage. Marianne Didschuneit und auch wir freuen uns auf Sie! Sie haben ein Werk von Frau Didschuneit käuflich erworben? Dann können Sie nach der Finissage Ihr Werk entgegennehmen. Bis dahin kann die Ausstellung noch zu den regulären Öffnungszeiten des Deutschen Schiefermuseums besichtigt werden (Dienstag bis Samstag 13.00 bis 17.00 Uhr).

22. Steinacher Griffel- und Weihnachtsmarkt

STEINACH

Jedes Jahr am zweiten Adventswochenende findet in Steinach der Griffel- und Weihnachtsmarkt statt. Dieses Jahr gibt es einen Ortswechsel und der Weihnachtsmarkt erwartet Sie auf dem Marktplatz mit einem festlich geschmückten Weihnachtsbaum und einem tollen Programm. Erleben Sie in gemütlicher Atmosphäre verschiedene köstliche Heißgetränke und lassen Sie Ihren Gaumen von schmackhaften Leckereien verwöhnen.

Neben knisterndem Feuer und weihnachtlichen Klängen werden Sie auf das bevorstehende Fest der Besinnung eingestimmt. Mit der Pferdekutsche können Sie das Deutsche Schiefermuseum erreichen. Hier ist das gesamte Sortiment an Schiefererzeugnissen vertreten, von der Schiefertafel mit Griffel über Schieferuhren bis hin zum Schmuck. Der „Graue Stein“ prägte die Geschichte des Ortes und sein Erscheinungsbild. Als Griffelproduzent ist Steinach weltbekannt geworden. In der 400-jährigen

Geschichte der Schiefergriffelherstellung wurden 28 bis 30 Milliarden dieser schlanken Schreibwerkzeuge in alle Welt verschickt. „Steinacher Griffel“ waren die besten!

Ebenso sehenswert ist unsere Weihnachtskrippe mit lebensgroßen Krippenfiguren im Schlosshof, die während eines Bildhauersymposiums gefertigt wurden. Als Vorlage dienten die Figuren der Firma Marolin, die seit über 100 Jahren Weihnachtskrippenfiguren nach alter Tradition aus Pappmache herstellt.

Anschließend können Sie gemütlich durch die festlich geschmückte Dr.-Max-Volk-Straße flanieren, um in den geöffneten Läden die letzten Weihnachtsgeschenke zu erwerben, bevor Sie den Tag auf dem Marktplatz bei einem leckeren Heißgetränk am Feuer ausklingen lassen.

Öffnungszeiten:

9. Dezember 2023:

14:00 bis 21:00 Uhr;

10. Dezember:

14:00 bis 19:00 Uhr.

Die Stadt Steinach freut sich auf Ihren Besuch!



Finissage Malerei und Grafik

Abschlussveranstaltung am 10. Dezember 2023, um 16:00 Uhr in der Kunstetage des Deutschen Schiefermuseums



Geleitet wurde die Übung durch den Kreisausbilder Gefahrgut Volker Harmuß.

Foto: Max Geißler

Gefahrgutübung in Judenbach

JUDENBACH

Fachgruppen Aufklärung und Einsatzunterstützung des Katastrophenschutz-Gefahrgut-zuges des Landkreises Sonneberg probten in Judenbach gemeinsam für den Ernstfall.

Regelmäßige Ausbildung unerlässlich

Gerade im Bereich Gefahrgut wünscht sich jeder, dass man möglichst lange Zeit nicht zu einem realen ABC-Einsatz gerufen wird.

Dennoch ist die regelmäßige Ausbildung sowohl innerhalb der einzelnen Fachgruppen als auch fachgruppenübergreifend unerlässlich, um das Handling der entsprechenden Gerätschaften, die Prozesse und Arbeitsabläufe sowie die Koordination und die Kommunikation untereinander zu üben. Zu diesem

Anlass fanden sich am vergangenen Samstag die Fachgruppe Aufklärung mit dem CBRN-Erkunder (Florian

Judenbach 58/1), die Fachgruppe Einsatzunterstützung mit dem Einsatzleitwagen des KatSchutz-Gefahrgut-zuges (Florian Sonneberg 11/1) und der Zugführer des KatSchutz-Gefahrgut-zuges des Landkreises Sonneberg in Judenbach zu einer gemeinsamen Ausbildung mit integrierter Übung ein.

Von einem simulierten Einsatzszenario in der Ortslage ausgehend, führte der CBRN-Erkunder, welcher nun seit genau einem Jahr am Standort Judenbach stationiert ist, eine Messfahrt zu verschiedenen Messpunkten durch und übermittelte diese im weiteren Verlauf an das Team der Fachgruppe Einsatzunterstützung aus Sonneberg, welche stationär am Gerätehaus der Feuerwehr Judenbach verblieb.

Übungsablauf im Einsatztagebuch

Die Fachgruppe Einsatzunterstützung dokumentierte den gesamten Übungsablauf und führte wie im Ernstfall auch ein umfangreiches Einsatztagebuch.

Schwachstellen ausfindig machen und beheben

Im Fokus stand dabei, das Handling der Messgeräte einmal mehr zu verinnerlichen und mögliche Schwachstellen in der Daten- und Informationsübermittlung ausfindig zu machen und zu beheben.

An der achtstündigen Ausbildung der beiden Fachgruppen waren insgesamt zwölf Kameraden der Feuerwehren Sonneberg-Mitte, Judenbach und Jagdshof beteiligt.

Auch Kreisbrandinspektor Mathias Nüchterlein schaute in Judenbach vorbei und machte sich ein Bild vom Ausbildungsgeschehen.

Moritz Bauer